Erklärung der Bruttoeinkünfte zur Ermittlung der Stufung der Kindertagesstättengebühren aufgrund des

Besuches einer Kindertagesstätte innerhalb der Samtgemeinde Baddeckenstedt

für das Kind:	Einrichtung:

Bruttoeinkünfte	Sorgeberechtigte Person 1	Sorgeberechtigte Person 2 oder Lebenspartner/in
(Jahreseinkünfte in 2023)	Name:	Name:
aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus Selbstständigkeit	+	+
aus nichtselbstständiger Arbeit (gesamtes Jahres-Brutto)	+	+
Einkünfte aus Kapitalvermögen	+	+
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	+	+
Sonstige Einkünfte z.B. Elterngeld oder erhaltener Unterhalte	+	+
Kinderfreibeträge (max. 8.952,00 € je Kind) für(Anzahl) Kind/Kinder	-	-
zu zahlende Unterhaltsleistungen	-	-
Behindertenfreibetrag (Freibeträge siehe Hinweise)	-	-
Hinterbliebenenfreibetrag (Freibetrag siehe Hinweise)	-	-
Werbungskosten (nur Arbeitnehmer) Pauschalbetrag 1.230,00 € oder Betrag gemäß Zusatzblatt Werbungskosten	-	-

Bitte reichen Sie **unbedingt Nachweise** (in Kopie) für die Angaben in der Tabelle mit ein. Ohne Nachweise sind die Angaben nicht nachvollziehbar.

Nachweise sind z.B. Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, Gehaltsabrechnung von Dezember, Bescheid der Steuererklärung, Elterngeldbescheid, Bescheid über Unterhaltszahlungen, etc....

Hinweise zur Selbsterklärung der Einkünfte

Gemäß § 20 Abs. 1 Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) in der zurzeit gültigen Fassung sollen sich die Sätze der Gebühren und Entgelte nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten sowie deren Lebenspartner/innen unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt sein.

Um die Klärung der Einkommensverhältnisse vorzunehmen, ist die Mithilfe der Sorgeberechtigten sowie deren Lebenspartner/innen der den Kindergarten besuchenden Kinder unerlässlich, wobei sich die Mitwirkung mittels einer Selbsterklärung mit Nachweis jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt.

Gemäß §2 Einkommenssteuergesetz sind die Grundlagen für die Festsetzung für jeweils ein Kalenderjahr zu ermitteln.

Bitte tragen Sie in dem umseitigen Formblatt die einzelnen Einkünfte des **Vorjahres** ein, soweit Sie diese mittels eines Jahresverdienstnachweises oder der Lohnsteuerbescheinigung belegen können bzw. ein Beleg als Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheid erbracht werden kann. Wenn sich die Einkünfte seit dem Vorjahr erheblich geändert haben, reichen Sie bitte Nachweise über das aktuelle Einkommen ein.

Dabei sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten sowie deren Lebenspartner/innen zu erklären, soweit sie in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Zeile 1: Bruttoeinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Hier sind alle Einkünfte aus Weinbau, Gartenbau, Tierzucht, Imkerei, Wanderschäferei und Ähnlichem anzugeben.

Bruttoeinkünfte aus Gewerbebetrieb

Hier sind alle Gewinne aus gewerblichen Unternehmen (soweit nicht unter Land- und Forstwirtschaft oder selbst. Arbeit), Gewinnanteile von Personengesellschaften (OHG, KG etc.), Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer KG auf Aktien, Gewinne aus der Veräußerung des ganzen oder Teilbetriebes einer Beteiligung an Personengesellschaften oder KG auf Aktien oder Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft auszuweisen.

Bruttoeinkünfte aus Selbstständigkeit

Hier sind Einkünfte aus selbstständig ausgeübter wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer oder erziehender Tätigkeit sowie selbstständig berufstätiger Ärzte, Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ingenieure, Journalisten und Einkünfte aus sonstiger Tätigkeit wie Testamentsvollstrecker bzw. Verwalter oder als Aufsichtsratsmitglied anzugeben.

Zeile 2: Bruttoeinkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit

Hier sind Einkünfte aus Gehältern, Löhnen, Gratifikationen, Tantiemen und anderen Bezügen sowie Warte- und Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge oder Vorteile aus früheren Dienstleistungen anzugeben, gleichgültig ob es sich um einmaligen oder laufenden Bezug handelt und ob ein Rechtsanspruch besteht.

Zeile 3: Einkünfte aus Kapitalvermögen

Anzugeben sind Einkünfte aus Dividenden, Gewinnanteile, sonstige Vorteile aus Aktien oder GmbH-Anteilen, Zuflüsse aus stillen Beteiligungen, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden, Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen wie Darlehen, Wertpapiere, Anleihen und Guthaben bei Banken und Post und ähnliche andere Einkünfte, sofern diese den Freibetrag von 1.000,00 € bzw. 2.000,00 € (für Ehepartner) überschreiten.

Zeile 4: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Es sind im Wesentlichen die Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Räumen und Grundstücksrechten (u.a. Erbbau, Erbpacht), Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen (u.a. Betriebsvermögen) und zeitlich begrenzte Überlassung von Rechten (u.a. schriftstellerische, künstlerische und gewerbliche Urheberrechte).

Zeile 5: Sonstige Einkünfte

Einkünfte aus Renten, Unterhaltsleistungen für den geschiedenen Ehegatten bzw. Kinder.

Zeile 6: Kinderfreibeträge:

Für eigene oder Pflegekinder gem. Eintragung in der Lohnsteuerbescheinigung. Der Freibetrag setzt sich aus dem Freibetrag von 3.012,00€ für das sächliche Existenzminimum, sowie einem Freibetrag von 1.1464,00€ für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf zusammen. Freibetrag in Höhe von 8.952,00€ pro Kind für Ehegatten, 4.476,00€ pro Kind für alleinerziehende Elternteile und geschiedene Eheleute mit der Angabe "0,5" Kinder in der Lohnsteuerklasse.

Zeile 7: Behindertenfreibeträge

Hier können pauschale Freibeträge aufgrund eigener Behinderung geltend gemacht werden, soweit ein entsprechender Ausweis des Versorgungsamtes vorliegt. Pauschbeträge je nach Grad der Behinderung: (mind.20 % 384,00 €), (mind.30 % 620,00 €), (mind.40 % 860,00 €), (mind.50 % 1.140,00 €), (mind.60 % 1.440,00 €), (mind.70 % 1.780,00 €), (mind.80 %2.120,00 €), (mind. 90 %2.460,00 €), (100 % 2.840,00€).

Zeile 8: Hinterbliebenenfreibetrag

Soweit laufende Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz, den gesetzlichen Vorschriften der Unfallvers., entspr. beamtenrechtl. Vorschriften bezogen werden, wird ein Pauschbetrag in Höhe von 370,00€ gewährt (bitte Nachweis beifügen).

Zeile 9: Unterhaltsleistunger

Von Ihren Einkünften können die gezahlten Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehepartner bzw. leibl. Kinder abgesetzt werden (bitte gesondert belegen).

Zeile 10: Werbungskosten

Sofern Sie Arbeitnehmer waren tragen Sie bitte mindestens den Pauschalbetrag von 1.200,00€ ein. Wenn Sie mehr als 1.200,00€ absetzen können, tragen Sie dies bitte im "Zusatzblatt Werbungskosten" ein.

Hiermit bestätige ich die genannten Angaben.	
Datum	_

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten / Lebenspartner/in im gemeinsamen Haushalt

Zusatzblatt Werbungskosten

1.Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Benutzung eines privaten PKW: 0,30€ bis 20. Km, ab dem 21.Km 0,38€ einfache Entfernung zur Arbeitsstätte

-bei Benutzung eines privaten PKW: 0,30€ bis 20. Km, ab dem 21.Km 0,36€ eim		nache Entiernung zur Arbeitss	lalle		
Anschrift Arbeitgeber:		Sorgeberechtigte Person 1 - Behinderungsgrad (mind. 70%)%			
Tage der Entfernung pro Kalenderjahr:					
	Tage	Tage x	km x 0,30Cent/km=	€	
Einfache Entfernung zw. Wohnung und Arb	eitsstätte:				
		Tage xkm x 0,38Cent/km=€			
	Km		Gesamt=	€	
Anschrift Arbeitgeber:		Sorgeberechtigte Person 2 oder Lebenspartner/in im Haushalt			
		- Behinderungsgrad (mind. 70%)% - mind. 50 % und erhebliche Gehbehinderung %			
		mind. 66 % and amobilions con	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		
Tage der Entfernung pro Kalenderjahr:	Tage	Tage xkm x 0,30Cent/km=€			
	raye	raye x	KIII X 0,30Cent/km=	€	
Einfache Entfernung zw. Wohnung und Arb	eitsstätte:	Tage v	km x 0,38Cent/km=	e	
	l/m	raye x	KIII X 0,36Cenvkiii-	€	
	Km		Gesamt=	€	
	Γ				
Gesamtaufstellung Werbungskosten	Sorget	perechtigte Person 1	Sorgeberechtigte Person Lebenspartner/in im Ha		
Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte					
(It. Berechnung oben!)					
2. Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen					
Verkehrsmitteln					
3. Beiträge zu Berufsverbänden (mit Bezeichnung					
der Verbände)					
4. Aufwendungen für Arbeitsmittel					
(soweit nicht steuerfrei ersetzt)					
5. Weitere Werbungskosten wie z.B. Fortbildung,					
Reisekosten bei Dienstreisen (soweit nicht erstattet)					
6. Pauschbeträge der Mehraufwendungen für					
Verpflegung					
7. Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung					
0 E 1 d					
8. Fahrtkosten für Heimfahrten, Unterkunft am Arbeitsort					
Besondere Pauschbeträge für bestimmte					
Personengruppen					
Gesamtbetrag (Punkt 1-9):					